E-CONTROL

V MCO 01/16

PA 19417/17

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund der Anträge der EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG vom 14.12.2016 sowie vom 13.4.2017 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. a iVm Art. 7 Abs. 3 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 2015/24 iVm § 21 Abs. 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den von allen nominierten Strommarktbetreibern ausgearbeiteten Plan für die gemeinsame Ausführung der Marktkopplungsbetreiberfunktion („All NEMO Proposal for the Market Coupling Operator Plan (MCO Plan)"). Der Vorschlag bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 2015/197, 24 (in der Folge: CACM-VO) fungieren nominierte Strommarktbetreiber (in der Folge: NEMOs – nominated electricity market operators) als Marktbetreiber in nationalen oder regionalen Märkten, um in Zusammenarbeit mit den ÜNB die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung vorzunehmen. Ihre Aufgaben umfassen die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern, die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, die Veröffentlichung der Preise sowie die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften.

Die Marktkopplungsbetreiberfunktionen (in der Folge: MKB-Funktion/en) umfassen gemäß Art. 7 Abs. 2 CACM-VO die Entwicklung und Pflege der Algorithmen, Systeme und Verfahren für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung; Verarbeitung von Input-Daten zu Beschränkungen der zonenübergreifenden Kapazität und zu Vergabebeschränkungen, die von den koordinierten Kapazitätsberechnern bereitgestellt werden; Verwendung des Algorithmus für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und für die einheitliche Intraday-Marktkopplung sowie die Validierung und Übermittlung der Ergebnisse für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung an die NEMOs.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 CACM-VO haben alle NEMOs einen Plan für die gemeinsame Ausführung der Marktkopplungsbetreiberfunktion (in der Folge: MKB-Funktion) zu erstellen. Der Vorschlag ist gemäß Art. 7 Abs. 3 CACM-VO innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung allen nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 CACM-VO hat dieser Plan eine Beschreibung, wie die in Art. 7 Abs. 2 CACM-VO festgelegten MKB-Funktionen gemeinsam eingerichtet und ausgeführt werden sollen, einschließlich erforderlicher Entwürfe von Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten, zu enthalten. Des Weiteren hat der Plan eine detaillierte Beschreibung der Umsetzung, den für die Umsetzung vorgeschlagenen Zeitplan von maximal zwölf Monaten und eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der Modalitäten oder Methoden auf die Einführung und Ausführung der in Art. 7 Abs. 2 CACM-VO aufgeführten MKB-Funktionen zu enthalten.

Gemäß Art. 9 Abs. 6 lit a CACM-VO ist der Plan für die gemeinsame Ausführung der MKB-Funktionen von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen. Die Regulierungsbehörden haben einander gemäß Art. 9 Abs. 10 CACM-VO zu konsultieren und eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander zu pflegen, um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden haben über die eingereichten Geschäftsbedingungen und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Geschäftsbedingungen oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu entscheiden (Art. 9 Abs.10 CACM-VO). Sollten die zuständigen Regulierungsbehörden für die Genehmigung der eingereichten Geschäftsbedingungen oder Methoden eine Änderung verlangen, haben die NEMOs innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die Regulierungsbehörden einen Vorschlag für geänderte Geschäftsbedingungen oder Methoden zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständigen Regulierungsbehörden entscheiden in diesem Fall über die geänderten Geschäftsbedingungen oder Methoden innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage (Art. 9 Abs. 12 CACM-VO).

II.2. Verfahrensablauf

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge: EXAA) hat am 14.04.2016 einen Antrag auf Genehmigung des MKB-Plans eingereicht. In Abstimmung mit allen Regulierungsbehörden übermittelte E-Control gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO am 13.10.2016 eine Aufforderung zur Abänderung des vorgelegten MKB-Plans und zur erneuten Einreichung binnen zwei Monaten. Fristgerecht hat EXAA per 14.12.2016 den geänderten MKB-Plan zur Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgelegt.

Nach Durchsucht des überarbeiteten MKB-Plans kamen alle Regulierungsbehörden zum Ergebnis, dass einige Punkte des Antrages auf Abänderung nicht berücksichtigt wurden. Mit Schreiben vom 13.02.2017 forderte E-Control gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO EXAA erneut auf den eingereichten MKB-Plans abzuändern und binnen zwei Monaten zur Genehmigung einzureichen. Der ein zweites Mal überarbeitete MKB-Plan wurde fristgerecht am 13.04.2017 von EXAA bei E-Control zur Genehmigung eingereicht.

Am 16.6.2017 wurde der gegenständliche MKB-Plan im Rahmen des „Energy Regulators' Forum" (ERF) zwischen allen 28 Regulierungsbehörden, die gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. a CACM-VO den Vorschlag genehmigen müssen, abgestimmt und eine Einigung erzielt. Die erzielte Einigung im ERF wurde in einem Positionspapier („Approval by all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators' Forum of the all NEMOs Proposal for the Plan on Joint Performance of MCO Functions (MCO Plan)", Beilage./2) zusammengefasst. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin wurde mit Bescheid V NEMO 03/15, vom 14.12.2015 als NEMO in Österreich benannt und ist damit verpflichtet mit allen in der Europäischen Union designierten NEMOs den MKB-Plan auszuarbeiten und zur Genehmigung bei der jeweiligen Regulierungsbehörde vorzulegen.

II.4. Rechtliche Beurteilung

Der vorliegende Vorschlag für einen MKB-Plan legt dar, wie die NEMOs gemeinsam die MKB-Funktion organisieren und durchführen werden.

Der Plan beschreibt in Kapitel 1 zunächst die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO sowie die in Kapitel 3 die generellen Prinzipien für die Zusammenarbeit der NEMOs.

Der Plan beschreibt in Kapitel 4 die Governance-Struktur für die Organisation und Durchführung der Day-Ahead MKB-Funktion sowie der Intraday MKB-Funktion. Die Governance baut im Wesentlichen auf folgenden Verträgen auf: einem Kooperationsvertrag zwischen allen NEMOs („All NEMO Cooperation Agreement") sowie zwei Verträgen hinsichtlich Betrieb jeweils für Day-Ahead und Intraday („NEMO Operational Agreements") sowie einer Reihe von Verträgen, die zwischen den NEMOs und Dritten (Service Providern) für die Bereitstellung der MKB-Funktion geschlossen wurden.

Weiters enthält der Plan in Kapitel 5 den Zeitplan für die Umsetzung der Day-Ahead MKB-Funktion sowie für die Intraday MKB-Funktion. Es werden die erforderlichen technischen sowie rechtlichen Umsetzungsschritte jeweils für die Day-Ahead MKB-Funktion sowie die Intraday MKB-Funktion dargelegt. Sowohl für Day-Ahead als auch für Intraday sollen die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zur Implementierung der MKB-Funktion bis Februar 2018 abgeschlossen sein. Der vorgeschlagene Zeitplan entspricht damit im Wesentlichen Art. 7 Abs. 3 CACM-VO, nach dem die Umsetzung maximal 12 Monate dauern darf.

Kapitel 6 legt die Kooperation für die MKB-Funktion im Day-Ahead Zeitbereich dar. Eingesetzt wird ein einheitlicher Preiskoppelalgorithmus. Es wird der Ablauf der Prozesse, die für den Betrieb des Algorithmus notwendig sind, um die Day-Ahead MKB-Funktion durchzuführen, beschrieben, wie etwa die Abstimmung der Input-Daten oder die Validierung der Ergebnisse. Für den Betrieb der MKB-Funktion werden drei Rollen definiert: der koordinierende Berechner („coordinator"), der Backup koordinierenden Berechner („backup coordinator") sowie der Betreiber („operator"). Ihre Aufgaben sowie ihre jeweiligen Rechte

und Pflichten werden festgelegt. Die Funktionen des koordinierenden Berechners sowie des Backup koordinierenden Berechners rotieren unter den für die Day-Ahead Marktkopplung designierten NEMOs, die entweder Miteigentümer oder Lizenznehmer der Betriebsmittel der Day-Ahead MKB-Funktion sind. Jeder NEMO hat das Recht Änderungen hinsichtlich dieser Betriebsmittel vorzuschlagen.

In Kapitel 7 wird die Kooperation für die MKB-Funktion im Intraday Zeitbereich festgelegt. Für die Ausführung der einheitlichen Intraday-Marktkopplung wird ein Abgleichungsalgorithmus für den kontinuierlichen Handel festgelegt. Es werden die Prinzipien, nach denen die Intraday MKB-Funktion durchgeführt wird, beschrieben. Für die Implementierung der Intraday MKB-Funktion müssen die NEMOs betriebliche Vereinbarungen mit den an der einheitlichen Intraday Marktkopplung teilnehmenden ÜNB abschließen.

Der Plan beschreibt in Kapitel 8 die möglichen Auswirkungen der MKB-Funktion auf die Geschäftsbedingungen und Methoden, die gemäß Art. 9 Abs. 6 bis 8 CACM-VO von den ÜNB bzw. NEMOs auszuarbeiten sind.

Im Anhang werden Zusammenfassungen der für die Umsetzung der MKB-Funktion abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen angeführt. Damit wird Art. 7 Abs. 3 CACM-VO, nach dem der Plan die erforderlichen Entwürfe von Vereinbarungen zwischen NEMOs und Dritten zu enthalten hat, entsprochen.

Ziel der CACM-VO ist die Einführung der einheitlichen Day-Ahead sowie Intraday-Marktkopplung. Nach dem Zielmodell der CACM-VO soll diese durch Strombörsen, die ihrerseits zueinander im Wettbewerb stehen, verwirklicht werden. Um eine diskriminierungsfreie Realisierung der Marktkopplung sicherzustellen, ist die Implementierung der MKB-Funktion sowohl für Day-Ahead als auch Intraday notwendig. Der Plan legt dar, wie die Rollen und Aufgaben innerhalb der MKB-Funktion zwischen den NEMOs organisiert sind. Es wird sichergestellt, dass alle designierten NEMOs diskriminierungsfreien Zugang zur MKB-Funktion erhalten.

Die NEMOs sind der zweiten Aufforderung zur Änderung der ursprünglich eingereichten Methode nachgekommen.

Bei der Genehmigung der eingereichten Methode haben alle Regulierungsbehörden eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 9 Abs 10 CACM-VO entsprochen.

Dem Antrag der EXAA auf Genehmigung des MKB-Plans ist antragsgemäß stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 26.6.2017

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage ./1: All NEMO proposal for the MCO plan

Beilage ./2: „Approval By All Regulatory Authorities Agreed At The Energy Regulators' Forum Of All NEMOs' Proposal For The Plan On Joint Performance Of MCO Functions (MCO Plan) "

Ergeht als Bescheid an:

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien
per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Austrian Power Grid AG
   Vorstand
   IZD-Tower
   Wagramer Straße 19
   1220 Wien
   per Mail: apg@apg.at

2. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
   Geschäftsführung
   Gallusstraße 48
   6900 Bregenz
   per Mail: office@vuen.at